

TOP:	4	
------	---	--

Der Kreisausschuss

Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice

Lfd.Nr. 17/2011 KT

Beschlussvorlage Kreistag

Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß § 37 a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. V. m. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

1.		
2.		
4.		
5.	 	
6.	 	
7.	 	
8.	 	
9.	 	
0.	 	
11.	 	
2.	 	
ا3.	 	
4.		

zu ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten des Landkreises Marburg-Biedenkopf für die Wahlzeit des am 27. März 2011 gewählten Kreistages.

Begründung:

Nach § 37 a HKO wählt der Kreistag die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten für die Wahlzeit des Kreistages.

Die Zahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten ist in der Hauptsatzung festgelegt. Gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 16. Dezember 1974, in der derzeit gültigen Fassung, sind vierzehn ehrenamt-

liche Kreisbeigeordnete zu wählen. Die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften des § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend.

Für die Wählbarkeit der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten gilt die Vorschrift des § 23 HKO entsprechend.

Gemäß § 39 Abs. 3 HKO kann ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter nicht sein

- 1. wer gegen Entgelt im Dienst des Landkreises steht,
- 2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist,
- 3. wer als hauptamtlicher Beamter oder als haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landes beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt ist oder unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnimmt,
- 4. wer Bürgermeister oder Beigeordneter einer Gemeinde des Landkreises ist.

Die Vorschrift des § 43 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

Robert Fischbach Landrat